

Satzung

Budoka Emmendingen e. V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Budoka Emmendingen e.V.“ Der Name ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 260310 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Emmendingen. Der Verein wurde am 15. November 1985 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereines besteht darin die asiatischen Kampfkünste, insbesondere das philippinische Arnis und Mano Mano, zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten.
2. Der Satzungszweck wird dadurch realisiert, dass allen aktiven Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, diese Kampfsportarten, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, zu erlernen und zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Mitglieder

1. Im Verein gibt es aktive und passive, sowie Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Aufnahmeantrages.
3. Dieser muss vom Vorstand genehmigt werden und ist in schriftlicher Form, unter Verwendung des Formblattes, einzureichen.
4. Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister des Vereines. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres Sitz-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten. Diese müssen rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den jeweilig fälligen Beitrag von ihrem Konto abbuchen zu lassen. Dieser wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Anweisungen der Trainer und an die jeweilige Kleiderordnung zu halten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Satzung zu halten.
6. Jedes Mitglied hat das Recht am Training teilzunehmen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet etwaige Verletzungen, die während des Trainings entstehen, umgehend dem Trainingsleiter zu melden.
8. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich dem jeweiligen Dachverband anzuschließen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung für den nachfolgenden Zeitraum festgelegt. Der Betrag wird vierteljährlich zum Quartalsanfang per Einzugsermächtigung eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist nur auf Antrag möglich, welcher zuvor vom Vorstand genehmigt werden muss.
2. Die Gebühren für Lehrgänge, Anfängerkurse und Ähnliches werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.
3. Vom Vereinsbeitrag ausgenommen sind folgende Personengruppen:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Vorstandsmitglieder
 - c. Trainer
4. Eine Beitragsermäßigung oder ein Aufschub der Zahlung kann in besonderen Fällen auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Die Neuwahlen des Vorstandes alle 2. Jahre.
 - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
 - g. Die Beschlussfassung über sonstige Aktivitäten des Vereins.
 - h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederhauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
6. Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern im Einladungsschreiben mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schatzmeister (Kassenwart)
 - d. Pressewart
 - e. Sportliche Leitung
 - f. Kassenprüfer
2. Die Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Der 1. Vorsitzende tätigt Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins, er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, und übernimmt organisatorische Aufgaben.
 - b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - c. Der Schatzmeister regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er treibt die Beiträge ein, führt Buch über Ausgaben und Einnahmen und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Kassenberichte werden bei der Mitgliederhauptversammlung offengelegt.
 - d. Der Pressewart arbeitet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden Rundschreiben aus und veröffentlicht diese. Er schreibt die Mitglieder an und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Die sportliche Leitung regelt in Abstimmung mit dem Dachverband alle sportlichen Belange des Vereins. Hierzu zählen insbesondere: Trainingsabläufe, Prüfungsprogramm, Prüfungstermine, Lehrgänge, etc.
 - f. Der Kassenprüfer prüft den Kassenbericht des Schatzmeisters vor der Mitgliederversammlung.
 - Prüfungsumfang:
 - Kassenführung, insbesondere Bestandsprüfung
 - Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - Prüfung ob Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

§ 13

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Verein aus, kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ernennen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein, der erste und der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Haftung

1. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein, in Bezug auf Sachschaden welche während des Trainings entstehen.
2. Jedes Mitglied trägt für sich selbst die Verantwortung, bzw. der gesetzliche Vertreter. Dies gilt auch für außerordentliche Aktivitäten des Vereins (Ausflüge etc.).
3. Jedes Mitglied trainiert eigenverantwortlich.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.